

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2020.410 vom 2. Dezember 2020

AG Verwaltungsgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2020.410

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2020.410 du 2 décembre 2020

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2020.410 del 2 dicembre 2020

Regeste

Wiedererwägungsgesuch bei fortdauernder Behandlung ohne Zustimmung In Fällen einer über längere Zeit dauernden Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung besteht nach Ablauf der 10-tägigen Beschwerdefrist (Art. 439 Abs. 2 ZGB) jederzeit die Möglichkeit, beim zuständigen Kaderarzt ein Gesuch um Wiedererwägung des ursprünglichen Entscheides über die Anordnung der betreffenden Zwangsmedikation zu stellen.

Erwägungen

E. 11.1

Die im Kanton Aargau zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte können eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person für längstens sechs Wochen anordnen (§46 Abs.1 EG ZGB i.V.m. Art.429 ZGB). Die einweisende Ärztin oder der einweisende Arzt untersucht persönlich die betroffene Person und hört sie an (Art.430 Abs.1 ZGB). Die Untersuchung hat dem Einweisungsentscheid grundsätzlich unmittelbar voranzugehen. Das

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.